

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Benutzungsordnung des
Hochschulrechenzentrums

Vom 01. November 2007

37. Jahrgang
Nr. 47
23. Nov. 2007

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn



Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums

vom 01. November 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat das Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnischen Infrastruktur (IKT-Infrastruktur) der Universität Bonn, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen und Diensten zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) betrieben werden.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der vom HRZ betreuten IKT-Infrastruktur und darauf aufsetzenden Diensten, kann die Leitung des HRZ Betriebsregelungen als Ergänzung der vorliegenden Benutzungsordnung erlassen. Diese Betriebsregelungen sind auf den Internetseiten des HRZ zu finden. Benutzungsgebühren zur Beteiligung an den Kosten zur Bereitstellung und Nutzung der IKT-Einrichtungen und -Dienste können in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt werden.

(3) Diskussionen und Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Benutzungsordnung ergeben, werden von der Leitung des HRZ beurteilt und entschieden.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der zentralen IKT-Einrichtungen und -Dienste der Universität Bonn werden grundsätzlich Mitglieder und Angehörige, sowie Institute und Einrichtungen einschließlich der Verwaltung der Universität Bonn, sowie Beauftragte der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zugelassen.

Zusätzlich dazu können zugelassen werden:

1. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Vereinbarungen;

2. Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundener Einrichtungen, z. B. Partneruniversitäten etc.;
3. externe Mitarbeiter in Forschungsverbänden;
4. Teilnehmer an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Zulassung zu den zentralen IKT-Einrichtungen und -Diensten der Universität Bonn erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Universität.

(3) Zur Nutzung der zentralen IKT-Einrichtungen und -Dienste der Universität Bonn wird eine Benutzerkennung benötigt. Sofern für den Benutzer keine Benutzerkennung automatisch erzeugt und übermittelt wurde, erfolgt die Beantragung der Benutzerkennung durch ein vom HRZ bereitgestelltes Antragsformular.

(4) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich und im Umfang befristet werden. Insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der verfügbaren Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der zentralen IKT-Einrichtungen und Dienste nicht oder nicht mehr gegeben sind;
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 4 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben und Zielen der Universität Bonn oder dem HRZ vereinbar ist;
5. die vorhandenen IKT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind oder wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreichen;
6. die zu benutzenden IKT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des HRZ im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 1 Abs. 2 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung und verbundener Regelungen zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 2 Abs. 2 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IKT-Einrichtungen und -Dienste der Universität Bonn stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerkennworten erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IKT-Ressourcen der Universität verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht leicht zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
6. neu erteilte Passwörter nach Erhalt umgehend zu ändern;
7. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
8. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
9. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom HRZ zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
10. vom HRZ bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
11. in den Verantwortungsbereichen des HRZ den Weisungen des Personals Folge zu leisten;
12. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
13. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IKT-Einrichtungen und Datenträgern des Rechenzentrums nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den HRZ-Mitarbeitern zu melden;

14. ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechenzentrums keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des HRZ vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;

15. der HRZ-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;

16. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem HRZ abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom HRZ vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der zentralen IKT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn:

1. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder

2. sie die IKT-Ressourcen der Universität Bonn für strafbare Handlungen missbrauchen oder

3. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Sicherung seiner Daten innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zu geben.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des Rechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten des HRZ

(1) Das HRZ verwaltet die in Zusammenhang mit den erteilten Benutzungsberechtigungen erfassten Daten.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das HRZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen oder Dienste vorübergehend sperren bzw. IKT-Einrichtungen vom Zugriff ausschließen. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer und Verantwortlichen hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das HRZ ist berechtigt, die Inanspruchnahme der IKT-Einrichtungen und -Dienste durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, sowie
7. weil Gesetze dies vorschreiben.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist das Rechenzentrum auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Benutzer nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

(6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.

§ 6 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IKT-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität wird den Nutzer informieren, sofern Dritte gegen das Rechenzentrum oder die Hochschule bezüglich des Nutzers juristisch vorgehen.

§ 7 Haftung des HRZ

(1) Das HRZ übernimmt keine Gewähr dafür, dass die IKT-Systeme und -Dienste fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Es wird jedoch eine hohe Verfügbarkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Das HRZ übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme und Einrichtungen. Das HRZ haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen es lediglich den Zugang vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet das HRZ nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung des HRZ auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Benutzungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht und tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Bonn, 01. November 2007

Rainer Bockholt

Dr. Rainer Bockholt
Direktor des HRZ